

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 35. Kamienietz, den 31. August 1854.

№ 141. Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises werden hierdurch veranlaßt, gemäß der §§ 62—64 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-Samml. pro 1849, pag. 25) und der Artikel 55 und 56 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Ges.-Samml. pro 1852, pag. 220) eine Nachweisung derjenigen am Orte befindlichen Personen, welche sich zu Geschworenen eignen, ungesäumt aufzustellen und mir dieselbe oder eine Negativanzeige bis zum 15. September d. J. bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzureichen.

Die Nachweisung ist nach dem unten folgenden Schema zu fertigen, wobei zu beachten bleibt, daß die Männer alphabetisch nach den Familiennamen geordnet und daß die Steuersätze genau angegeben werden. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen am Schluße des § 63 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wonach — ohne Rücksicht auf den Steuersatz — solche Beamte, welche ein Einkommen von wenigstens 500 Rtlr. jährlich beziehen, zu Geschworenen wählbar sind, sich nur auf Königliche Beamte bezieht, und daß also Beamte in Privat- oder Communaldiensten lediglich nach dem Steuersatze zu beurtheilen sind, den sie entrichten oder zu entrichten haben würden. In der Colonne „Bemerkungen" müssen nicht nur alle dauernde körperliche Gebrechen, so weit sie notorisch festgestellt sind, als Taubheit, Blindheit, Unbeweglichkeit u. s. w., so wie der Mangel an Kenntniß des Lesens, Schreibens oder der deutschen Sprache hier registrirt werden, sondern es gehört hierher auch jedes Bedenken gegen den Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte.

Zum Geschworenen kann berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat. Dagegen können nach § 63 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu Geschworenen nicht berufen werden:

1) die Minister und Unterstaatssecretaire,
2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen,
3) die Regierungs-Präsidenten, Provinzial-Steuer-Directoren, Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizei-Directoren,
4) die im activen Dienste befindlichen Militair-Personen,
5) die Religionslehrer aller Confessionen,

6) die Elementar-Schullehrer,
7) Dienstboten,
8) Diejenigen, welche 70 Jahre alt sind,
9) Diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 16 Rtlr. an Klassensteuer, oder 20 Rtlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge,) oder 24 Rtlr. an Grundsteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Art der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Ohne Rücksicht auf den zu 9 angegebenen Steuersatz sind jedoch zu Geschworenen wählbar: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder vom Könige ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 Rtlr. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Cathegorien gehören.

Außerdem mache ich noch bemerklich, daß der Artikel 56 des Ges. vom 3. Mai 1852 jedes Verfahren des Schwurgerichts für nichtig erklärt, wobei ein Geschworener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt, oder sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befindet. Die Ortsbehörden weise ich daher auf die Verantwortlichkeit hin, welche sie treffen würde, wenn durch ihr Verschulden ein solcher Nichtigkeitsfall herbeigeführt werden sollte. Um diese Verantwortlichkeit abzuwenden, genügt es nicht, den bei Aufnahme der Listen bereits constatirten Mangel an den erwähnten Eigenschaften ins Auge zu fassen; denn wo einer dieser Mängel feststeht, kann das betreffende Individuum in die Geschworenen-Liste gar nicht aufgenommen werden. Es kommt vielmehr auch darauf an, da wo Zweifel obwalten, oder wo durch eine bevorstehende oder bereits schwebende Untersuchung der Verlust der nothwendigen Eigenschaft zu erwarten ist, den geeigneten Vermerk in Colonne „Bemerkungen" nicht zu verabsäumen, wie dann auch, sobald dieser Fall wirklich eintritt, die Anzeige davon nicht unterbleiben darf. Ebenso muß jede Veränderung im Laufe des Jahres, sie mag durch Tod, durch Wechsel des Wohnorts, oder auf irgend eine andere Weise entstanden seyn, mir zur Anzeige gebracht werden, um hiervon gehörigen Orts Mittheilung machen zu können. Daß dies in keinem Falle unterlassen werde, mache ich die Ortsbehörden dafür verantwortlich, mit dem Beifügen, daß jede Unterlassung, wo das Gericht wegen Mangel solcher Anzeigen zu verfehlten Citationen verleitet worden ist, mit Ordnungstrafen unnachsichtlich gerügt werden wird.

Kamienietz, den 15. August 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Wohnort.	Nummer.	Vor- und Zuname der zu Geschworenen wählbaren Männer.	Stand und Gewerbe der zu Geschworenen wählbaren Männer.	Jahresbetrag der Grundsteuer. Rtlr.	Jahresbetrag der Einkommen- oder Klassensteuer. Rtlr.	Jahresbetrag der Gewerbesteuer. Rtlr.	Alters-Jahre.	Jahre des Aufenthaltes am Orte.	Bemerkungen über die Qualifikation zum Geschworenen, insbesondere über die vorhandenen körperlichen oder intellectuellen Mängel.	Zu den Notizen des Regierungs-Präsidenten bestimmt.

№. 142. Nachdem die Königliche Regierung mittelst Verfügung vom 15. d. M. die Vergütung für die zur vollständigen Ausrüstung der 1. Abtheilung Königl. 6. Artillerie-Regiments, sowie des 2. Ulanen-Regiments ausgehobenen Pferde festgesetzt und zur Zahlung angewiesen hat, können nunmehr alle Diejenigen, welche am 5. d. Mts. in Gleiwitz Pferde gestellt und Anerkenntnisse darüber erhalten haben, die ihnen zustehenden Taxbeträge bei der Königl. Kreis-Steuer-Kasse zu Gleiwitz gegen, auf die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Oppeln auszustellende stempelfreie Quittungen und gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Ablieferungsscheine in Empfang nehmen.

Die Magisträte und Ortsvorstände des Kreises werden angewiesen, dies sofort in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Kamieniez, den 22. August 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 143. Eine örtliche Revision hat ergeben, daß ungeachtet der wiederholt erlassenen Kreisblatt-Verfügungen die Steuerpflichtigen mit den höheren Orts vorgeschriebenen Quittungsbüchern immer noch nicht vollständig versehen sind. Im Interesse der Zahlungspflichtigen und im Interesse der Controle der Ortserheber weise ich die Ortsgerichte hierdurch an, dafür sofort zu sorgen, daß jeder Steuerpflichtige in den Besitz eines neuen Quittungsbuches gelangt und sich darin jede Zahlung (Königliche, Communal-, Schulen- und sonstigen Abgaben) von dem Ortserheber quittiren läßt. Diejenigen Ortsgerichte, welche diese Anordnung unbeachtet lassen oder ungenügend zur Ausführung bringen sollten, werde ich nach Umständen in Ordnungsstrafen von 1 bis 5 Rthlr. nehmen. Damit aber auch die Einsassen sich darnach achten, ist diese Anordnung in der nächsten Gemeinde-Versammlung öffentlich bekannt zu machen.

Kamieniez, den 22. August 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 144. Nachdem den Ortsvorständen zu Brynek, Col. Dombrowa, Hanussek, Jaschkowitz, Jasten, Koppinitz, Koten, Lubie, Mikoleska, Neudorf T., Polom, Potempa, Schwiniowitz, Tworog, Wessola, Woysko I., II. und III. Antheil, Zawada und dem Magistrat zu Gleiwitz die von dem Herrn Kreis-Physikus Dr. Kontny zu Gleiwitz liquidirten Impfgebühren und Fuhrkosten für dieses Jahr besonders mitgetheilt worden sind, fordere ich dieselben nunmehr auf, die betreffenden Beträge einzuziehen und bei der Steuer-Einzahlung pro September c. an die Kreis-Communal-Kasse in Gleiwitz zur Vermeidung der Exekution abzuführen.

Die Eltern der Impflinge haben die Impfgebühren zu bezahlen, die Fuhrkosten dagegen müssen von den Gespann haltenden Wirthen aufgebracht werden.

Kamieniez, den 25. August 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 145. Die Ortsgerichte der nachbenannten Gemeinden werden hierdurch angewiesen, die von dem Königl. Sanitätsrath Herrn Dr. Kolley zu Gleiwitz liquidirten Impfgebühren und Fuhrkosten einzuziehen und bei der Steuer-Einzahlung pro September c. an die Kreis-Communal-Kasse in Gleiwitz zur Vermeidung der Exekution abzuführen. Die Eltern der Impflinge haben die Impfgebühren zu bezahlen die Fuhrkosten dagegen müssen von den Gespann haltenden Wirthen aufgebracht werden.

Namen der Gemeinden.	Mit Erfolg Geimpfte.	Impfgebühren. Rtl.	Sgr.	Fuhrkosten. Rtl.	Sgr.	Gesammtbetrag. Rtl.	Sgr.
Boiniowitz	5	—	15	—	15	1	—
Chorinskowitz	5	—	15	—	15	1	—
Cza anau	15	1	15	1	5	2	20
Elgot Z.	18	1	24	1	5	2	29
Gieraltowitz	31	3	3	2	26	5	29
Kamienietz	17	1	21	1	15	3	6
Rachowitz	11	1	3	1	5	2	8
Schloß Kieferstädtel	5	—	15	—	15	1	—
St. Kieferstädtel	42	4	6	3	20	7	26
Lubek	10	1	—	1	5	2	5
Col. Neudorf	13	1	9	1	—	2	9
Ostroppa	49	4	27	3	10	8	7
Petersdorf st.	29	2	27	2	—	4	27
Petersdorf v. W.	21	2	3	2	—	4	3
Preiswitz	38	3	24	3	—	6	24
Przezchlebie	15	1	15	1	5	2	20
Richtersdorf	61	6	3	2	—	8	3
Schalscha	16	1	18	1	5	2	23
Schönwald	73	7	9	3	20	10	29
Schwientoschowitz	10	1	—	1	5	2	5
Trynek	57	5	21	2	20	8	11
Xiadzlas	14	1	12	1	10	2	22
Col. Zedlitz	2	—	6	—	6	—	12
Zernik v. Gr.	6	—	18	1	—	1	18
Zernik st.	12	1	6	1	10	2	16
Deutsch-Zernitz	40	4	—	3	20	7	20
Ziemientzitz	21	2	3	1	10	3	13

Kamienietz, den 17. August 1854.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

In Folge der wolkenbruchartigen, anhaltenden Regengüsse am 18., 19. und 20. d. Mts. ist der Klodnitz-Kanal in seiner ganzen Länge, von Gleiwitz bis Cosel, so bedeutend beschädigt worden, daß dessen Befahrung zur Zeit völlig unmöglich und dadurch eine totale Sperrung desselben eingetreten ist.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß es sich bei dem gegenwärtig hohen Wasserstande des Kanals und dem Umfange der Beschädigungen, zur Zeit nicht bestimmen läßt, wann dessen unbehinderte Beschiffung wieder statthaft seyn wird.

Wir werden dies seiner Zeit veröffentlichen.

Oppeln, den 23. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.